§ 6

Entlohnung der Lehrmeister und Lehrobermeister für die im § 4 Abs. 2 angeführten Industriezweige

(1) Die Entlohnung der Lehrmeister ist nach den Gehaltsgruppen der Werkmeisterentlohnung zu regeln.

(2) Lehrobermeister sind in die Gehaltsstufen der Obermeister einzustufen.

§ 7

Bei der Einstufung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister sind die Ortsklassen zu berücksichtigen.

II.
Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der unter dem § 4 genannten Industrie- und Wirtschaftszweige

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen

Zur Förderung der Eigeninitiative und zur Steigerung der Leistungen des Ausbilderpersonals können an Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister Prämien gezahlt werden. Die Prämiierung setzt voraus

a) Verbesserung der Berufsausbildung,

b) Erfüllung der Planaufgaben.

§ 9

Voraussetzungen im einzelnen

(1) Verbesserungen der Berufsausbildung gemäß § 8 Buchst, a sind insbesondere:

1. Leistungssteigerung der Lernaktivs auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen, gemessen an der Durchschnittsleistung bei den Zwischenprüfungen im Berufswettbewerb und bei den Lehrabschlußprüfungen, sowie vorbildliche Erziehungsarbeit unter den Lehrlingen.
2. Hervorragende Mitarbeit bei der Entfaltung der Lernaktivbewegung im Berufswettbewerb der deutschen Jugend.
3. Aktive Mitarbeit bei der termingemäßen Erfüllung des Nachwuchsplanes und bei der zweckmäßigen Verwendung der Investitionsmittel sowie bestmögliche Ausnutzung der Arbeitsplätze.
4. Erfolgreiche Anwendung neuer Arbeitsmethoden in der Lehrwerkstatt zur Verbesserung der Berufsausbildung.

(2) Erfüllung der Planaufgaben gemäß §8 Buchst, b ist insbesondere:

1. Termingemäße Erfüllung der übernommenen Produktionsaufgaben in den Ausbildungsstätten und Senkung der Ausschußquote.
2. Einhaltung der eingeplanten Mengen an Rohmaterialien, Hilfsstoffen (z. B. Schmierstoffe) und Energie sowie der planmäßig festgelegten Reparaturkosten durch sorgsame Pflege der Maschinen und Werkzeuge. *■
3. Einhaltung der im Plan festgelegten Gemein- und Verwaltungskosten oder deren Einsparung.

§ 10

Höhe der Prämie

(1) Bei der Erfüllung der im § 8 Satz 2 Buchst, a und Buchst, b genannten Bedingungen wird der volle Prämienbetrag in Höhe von 150% eines Monatsgehaltes gewährt.

(2) Die Prämiierung wird halbjährlich vorgenommen.

(3) Bei Nichterfüllung einzelner der unter § 9 angeführten Bedingungen kann die Prämie gekürzt oder gestrichen werden. Die Kürzung ist entsprechend der Bedeutung, die die einzelnen Punkte für eine gute Lehrausbildung besitzen, vorzunehmen, und zwar:

a) wird die Voraussetzung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 nicht erfüllt, so kann die Prämie voll äusgezahlt werden, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wurden;

b) werden die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder Ziffer 4 und die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1, Ziffer 2 oder Ziffer 3 nicht erfüllt, so kann die Prämie bis zu 50% gekürzt werden;

c) werden die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 und Ziffer 4 nicht erfüllt, so kann die Prämie gestrichen werden.

§ 11

Schlußbestimmung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1952 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat
Der Ministerpräsident für Berufsausbildung

Grotewohl — Wießner
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 7. Februar 1952 enthält:

	Seite
Anordnung vom 4. Februar 1952 zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau	13
Anordnung vom 4. Februar 1952 über die Einführung einheitlicher Vordrucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen	14

Herausgegeben von der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschl. Zustellgebühr — Einzelnummern, je Seite 0,03 DM, sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk II, Berlin-Treptow, Am Treptower Park 28-30.